

Aktuelle Informationen im Kontext von Corona - im Hinblick auf die ab dem 10.11.20 gültige Coronaschutzverordnung -

Informationen zu Schüler*innen, die aufgrund von Vorerkrankungen auf Wunsch der Eltern zur Zeit/zukünftig nicht am Unterricht teilnehmen

Hier reicht es aktuell aus, wenn Eltern dieses der Schulleitung oder dem Lehrer-Team mündlich mitteilen. Nach 6 Wochen benötigen die Schüler*innen eine ärztliche Bescheinigung. Diese Schüler*innen haben keinen Anspruch auf Hausunterricht, in diesen Fällen sind die Lehrkräfte der Klasse für die Durchführung von Distanzunterricht für die entsprechenden Schüler verantwortlich. Ob es möglich ist, dass Integrationskräfte die Schüler in diesen Situationen zu Hause betreuen können, kann nur das Sozialamt und der Träger nach Antragstellung durch die Eltern im Einzelfall entscheiden.

Ausschluss vom Schulbesuch von Schüler*innen und Eltern im Schulgebäude / im Unterricht bei Unterlassung, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 4 CoronaBetrVO gilt, dass Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nicht beachten, durch die Schulleitung vom Schulbesuch auszuschließen sind. Hier würde ein entsprechender schriftlicher Ausschluss-Bescheid durch die Schulleitung greifen, der den Eltern per Post zugestellt wird, von einer Anhörung der Eltern kann dann abgesehen werden. Auch Eltern oder andere Personen, die die Schule betreten und sich nicht an die Maskenpflicht halten, sind nach dieser Norm von der schulischen Nutzung auszuschließen. Der Ausschluss dauert solange, bis der Schüler/der Erwachsene eine MSB in der Schule trägt. In diesem Fall haben Schüler*innen keinen Anspruch auf Distanzunterricht.

Mögliche zukünftige Coronaverdachtsfälle in Klassen/ in Familien

In dem genannten Fall kann die Schulleitung im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes auf Grundlage des § 54 Abs. 3 SchulG Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitenden vorübergehend ergreifen. Unter Abwägung der Ansteckungsgefahr ist es möglich, einzelne Schülerinnen und Schüler sowie Klassen vom Unterricht vorübergehend auszuschließen. Solche Maßnahmen sind nur bis zu einer offiziellen Risikoeinschätzung seitens des Gesundheitsamtes zu ergreifen und möglich. Wenn die Risikoeinschätzung des Gesundheitsamtes vorliegt, wird diese als Handlungsempfehlung für die entsprechende Klasse und deren Klassensituation genutzt und entsprechend den Hinweisen des Gesundheitsamtes mit allen Beteiligten zusammen weiter umgesetzt.

Untersagung außerschulischer Veranstaltungen

Um einen möglichst hohen Infektionsschutz für die Schüler*innen und die gesamte Schulgemeinde zu gewährleisten, hat sich der LVR als Schulträger aufgrund der derzeitigen pandemischen Lage dazu entschieden, jegliche außerschulischen Veranstaltungen in den LVR-Schulen zu untersagen, das betrifft auch die Nutzung von Sporthallen und Schwimmbädern. Sofern das Infektionsgeschehen relevant abnimmt, wird der LVR die Situation neu bewerten.

Durchführung von Elterngesprächen / Elternberatung in Schule etc.

Werden Elterngespräche so organisiert, dass sie nicht die Merkmale einer Groß-Veranstaltung erfüllen, sondern Eltern individuell das Schulgelände betreten und so das Zusammentreffen von Angehörigen zahlreicher Haushalte auf engem Raum vermieden werden kann, haben sie nicht den Charakter einer Veranstaltung im Sinne des § 13 CoronaSchVO. Sie sind in einem solchen Format als schulische Nutzung im Sinne des § 1 Absatz 2 CoronaBetrVO einzuordnen und somit nicht generell untersagt. Individuelle Lehrersprechstunden sind als schulische

Nutzung im Sinne von § 1 Absatz 2 CoronaBetrVO ebenso erlaubt. Eltern haben aufgrund von § 1 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung auf dem gesamten Schulgelände eine Alltagsmaske zu tragen; für Lehrkräfte und Betreuungspersonal gilt § 1 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 CoronaBetrVO.

Das Schulgesetz sieht keine bestimmte Form der Elternberatung und Information (§ 44) vor, so dass grundsätzlich bei Elterngesprächen auch telefonische Beratungen zulässig sind. Im Sinne einer weitgehenden Kontaktvermeidung ist es zu begrüßen, wenn Schulen von der Möglichkeit Gebrauch machen, Elternsprechtage oder auch andere Informationsveranstaltungen digital anzubieten.

Teilschließung einer Klasse durch eine erfolgte Anordnung des Gesundheitsamts

Bei einer Teilschließung einer Klasse durch das Gesundheitsamt, wo eine Quarantäne für die Schüler*innen der Klasse angeordnet wird, befinden sich die Lehrkräfte weiterhin im Dienst und führen vorübergehend den Distanzunterricht mit ihren Schüler*innen durch. Hier erfolgen dann individuelle Absprachen mit der Schulleitung bzgl. ihres Dienstes während der Quarantänezeit ihrer Klasse.